

V e r k ü n d e t
am 14. April 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Richard B [REDACTED] & Co. in H [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Be-
rufungsbeklagte und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED], Girozentrale, öffentl. Bank
und Pfandbriefanstalt in F [REDACTED], F [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Be-
rufungsklägerin und Revisionsbe-
klagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. April 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in
Freiburg - vom 13. Juli 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisionsver-
fahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:
- - - - -

Die Klägerin, ein Hamburger Großhandelsunternehmen, belieferte die Firma G [REDACTED] Weberei und Konfektion P [REDACTED] und H [REDACTED] in G [REDACTED] (G [REDACTED]) und die Firma M [REDACTED] Kammgarnwerk P [REDACTED] KG in G [REDACTED] (M [REDACTED]) mit Wolle. Die beiden Firmen gingen 1956 in Konkurs. Die Klägerin erlitt Ausfälle an ihren Kaufpreisforderungen. Für ihren Schaden macht sie die Beklagte ersatzpflichtig.

Die Beklagte war die "Hausbank" der beiden Firmen.

Die G [REDACTED] war 1946 von P [REDACTED], einem aus Polen stammenden Fabrikanten und rassisch Verfolgten des Nationalsozialismus, mit H [REDACTED], einem Deutschen, der aus Böhmen gekommen war, gegründet worden. Das Unternehmen entwickelte sich aus kleinen Anfängen nach der Währungsreform rasch aufwärts und trat 1951 mit der Beklagten in Geschäftsverbindung. Der bei der Beklagten in Anspruch genommene Kredit weitete sich ständig aus. Als ein langfristiges Darlehen von 200.000.- DM im Jahre 1955 zur Hälfte zurückgezahlt worden war, wurde durch Vereinbarung vom 18. Juli 1955 der Wechselkredit auf 800.000.- DM und der Kontokorrentkredit auf 600.000.- DM festgelegt. Die Kreditsicherungen bestanden in erststelligen Grundschulden über 400.000.- DM auf dem Betriebsgrundstück, in Forderungsabtretungen gemäß einer sogenannten Mantelzession bis zu 500.000.- DM und in Warenübereignungen bis zu einem Wert von 400.000.- DM.

- 3 -

Die M [REDACTED] wurde im Mai 1953 von P [REDACTED] als persönlich haftendem Gesellschafter und dem Dipl.-Kaufmann S [REDACTED], - Geschäftsführer der G [REDACTED], - sowie der Ehefrau des Rechtsanwalts D [REDACTED] in O [REDACTED] als Kommanditisten gegründet. Die Einlage jedes Gesellschafters betrug 50.000.- DM. Zum Erwerb eines Betriebsgrundstücks und zur Anschaffung der notwendigen Maschinen erhielt die M [REDACTED] ein von der Beklagten verwaltetes Darlehen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 300.000.- DM und einen staatsverbürgten Aufbaukredit der Beklagten in Höhe von 500.000.- DM. Zur Sicherung der beiden Darlehen dienten Grundschulden in Höhe von 800.000.- DM, die Sicherungsübereignung der Betriebseinrichtung und die Abtretung von Kundenforderungen in Höhe von 100.000.- DM. Der Zessionsbetrag wurde durch Vereinbarung vom 1. Dezember 1955 auf 200.000.- DM erhöht, nachdem der M [REDACTED] Ende November 1955 eine Überziehung ihres laufenden Kredites in Höhe von 50.000.- DM gestattet worden war.

Der Kontokorrentkredit, den die Beklagte der Geweka gewährt hatte und mit dessen Hilfe die G [REDACTED] die für die Saison benötigten Materialien sollte einkaufen können, war vereinbarungsgemäß jeweils bis zum Jahresende zurückzuzahlen. So war auch in den Jahren 1953 und 1954 der Kredit bis Ende des dritten Quartals etwa zur Hälfte und bis zum Jahresende voll zurückgezahlt worden. Im Jahre 1955 hatte sich das Kreditvolumen bis zum September noch nicht wesentlich vermindert. Am 1. Dezember 1955 verstarb S [REDACTED], der bis dahin die gesamten Geldgeschäfte beider Firmen besorgt hatte. Unter Hinweis auf die Schwierigkeiten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die hierdurch in der Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten vorübergehend eingetreten seien, und auf das Bestehen erheblicher Außenstände, mit deren Eingang in Kürze zu rechnen sei, erreichte es P [REDACTED], daß die Beklagte der G [REDACTED] einen bis zum Jahresende rückzahlbaren ungesicherten Überziehungskredit von 230.000. DM gewährte.

Etwa zur gleichen Zeit entsandte die Beklagte ihren Kreditsachbearbeiter E [REDACTED] nach G [REDACTED], wo er sich jeweils mehrere Tage in der Woche in den Geschäftsräumen der beiden Firmen aufhielt. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1955 übereignete die M [REDACTED] der G [REDACTED] zur Sicherung einer ihr zustehenden Forderung Stoffe, die von der G [REDACTED] sodann zu Sicherungszwecken an die Beklagte weiter übertragen wurden. Über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen bei den beiden Firmen berichtete E [REDACTED] der Beklagten in einem ausführlichen Bericht vom 27. Dezember 1955. Darin brachte er zum Ausdruck, daß die beiden Unternehmungen nicht nur völlig illiquide, sondern eigentlich zahlungsunfähig und sanierungsbedürftig seien.

Eine Besprechung vom 4. Januar 1956, an der auch Vertreter der M [REDACTED] Zentrale der Beklagten und der Ehemann der Kommanditistin D [REDACTED] teilnahmen, führte zu dem Ergebnis, daß E [REDACTED] der Geschäftsführer der beiden Firmen wurde; bei der Beklagten schied er aus, doch war seine Wiederaufnahme nach Beendigung seiner Tätigkeit bei den Firmen vorgesehen. Rechtsanwalt D [REDACTED] erhöhte die Einlage seiner Ehefrau um 50.000.- IM.

In der zweiten Januarhälfte ging der Beklagten ein von der Kommanditistin D. [REDACTED] eingeholter Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer St. [REDACTED] und H. [REDACTED] über die M. [REDACTED] zu, in dem dargelegt wurde, daß die M. [REDACTED] nach ausgedehnten Anlaufschwierigkeiten im Oktober 1955 die Rentabilitätsschwelle erreicht habe und ein monatlicher Gewinn von rund 25.000.- DM erzielt werden könne, eine nachhaltige Rentabilität aber von der Zuführung weiteren Kapitals abhängig sei; der Kapitalbedarf, der durch Einlagen zu decken wäre, belaufe sich bei vorsichtigster Finanzierung des Unternehmens auf 711.000.- DM und für den Fall, daß die Vorräte nach wie vor kurzfristig finanziert blieben, auf 368.000.- DM, vorausgesetzt, daß die 350.000.- DM, die die M. [REDACTED] der G. [REDACTED] schulde, - von einem im Januar 1956 zur Rückzahlung vorgesehenen Teilbetrag von 50.000.- DM abgesehen, - bis auf weiteres nicht gezahlt zu werden brauchten.

E. [REDACTED] berichtete der Beklagten in der Folgezeit laufend über die Lage der Betriebe und sorgte für die Überprüfung der alten und die Übertragung neuer Sicherheiten, wobei die Forderungsabtretungen auf Grund der vereinbarten Mantelzession ab März 1956 nicht mehr monatlich, sondern täglich vorgenommen wurden. Im März 1956 wurde auf dem Betriebsgrundstück der G. [REDACTED] zur Sicherung des Überziehungskredits eine weitere Grundschuld von 200.000.- DM eingetragen. Mitte April verweigerte die Beklagte die Einlösung weiterer Wechsel und Schecks. Der Versuch einiger Wollgläubiger, durch langfristige Stundungen den Zusammenbruch der Firmen aufzuhalten, scheiterte an der

Weigerung der Beklagten, für die nötigen Lohn-
gelder weitere Kredite zu gewähren. Beide Betriebe
beantragten am 2. Mai 1956 die Eröffnung des Vergleichs-
verfahrens. Am 19. September 1956 wurde für beide Ge-
sellschaften der Anschlußkonkurs eröffnet.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe der G. [REDACTED]
in der Zeit vom 7. Dezember 1955 bis 27. März 1956 für
9.824,04 DM Wolle geliefert (und zwar lt. Rechnungen
vom 7. Dezember 1955 für 4.018,89 DM, lt. Rechnungen
vom 12. Januar 1956 für 4.419,15 DM und lt. Rechnung
vom 27. März 1956 für 1.386.- DM) und der M. [REDACTED] in der
Zeit vom 12. November bis 27. Dezember 1955 für 44.420,30 DM
(und zwar lt. Rechnung vom 12. November 1955 für
6.583,50 DM und lt. Rechnung vom 27. Dezember 1955 für
37.836,80 DM). Durch Zinsen und Kosten habe sich der
von der M. [REDACTED] geschuldete Betrag bis zur Konkurser-
öffnung um 589,08 DM erhöht. Einen Wechsel über 25.058,50
DM, den sie von der M. [REDACTED] für eine Lieferung vom 22. Ok-
tober 1955 erhalten habe und der am 4. April 1956 fällig
gewesen sei, habe sie auf die Bitte der M. [REDACTED] an diesen
Tage zur Hälfte bis zum 4. Juni 1956 prolongiert; hierauf
seien bis zur Konkurseröffnung 764,36 DM an Zinsen
und Kosten angefallen. Zu den Lieferungen und zu der
Wechselprolongation wäre es nicht mehr gekommen, wenn
der Klägerin die seit langem hoffnungslose Lage der
beiden Firmen bekannt gewesen wäre. Die Beklagte habe
diese Kenntnis spätestens seit Anfang Dezember 1955
gehabt. Durch den damals gewährten ungesicherten
Überziehungskredit von 230.000.- DM sei die Konkurs-
reife der beiden Firmen verschleiert worden. Der am

4. Januar 1956 gefaßte Beschluß der Beklagten, die Betriebe unter E. [REDACTED] Leitung zunächst auf 3 Monate weiter zu führen, habe nur dem sittenwidrigen Zweck gedient, den von der Beklagten gewährten Kredit so weit wie möglich zurückzuführen oder abzusichern. Im Konkurs habe sich herausgestellt, daß der Beklagten praktisch alle greifbaren Werte beider Betriebe übertragen worden seien.

Im ersten Rechtszug hat die Klägerin die Beklagte mit einem Feststellungsbegehren wegen des Ausfalls in Anspruch genommen, den sie an ihren Forderungen gegen die G. [REDACTED] und die M. [REDACTED] im Konkurs über das Vermögen dieser Firmen erleiden werde. Im Berufungsverfahren ist die Klägerin mit Bezug auf den Ausfall in dem inzwischen abgeschlossenen Konkurs der M. [REDACTED] zu einem Zahlungsverlangen übergegangen. Sie hat 57.318,49 DM nebst 3% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder seit dem 1. Mai 1956 gefordert, abzüglich zu verschiedenen Zeitpunkten erhaltenen insgesamt 6 741,22 DM. Was die G. [REDACTED] betrifft, so hat sie festzustellen beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr den Ausfall zu ersetzen, den sie im Konkurs dieser Firma an ihrer Forderung von 9.918,34 erleide, und den Ausfallbetrag ab 1. Mai 1956 in gleich Weise zu verzinsen. Außerdem hat die Klägerin Zahlung von 686.- DM nebst Prozeßzinsen als Ersatz für außergerichtliche Kosten beansprucht, die ihr im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Forderungen entstanden seien.

Die Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten. Daß der Kontokorrentkredit der Geweka Ende 1955 nicht wesentlich habe zurückgeführt werden können, sei ihr, so hat die Beklagte vorge-
tragen, von den Gesellschaftern überzeugend mit der Umstellung des Betriebes von der Saisonproduktion auf die Jahresproduktion erklärt worden. P. [REDACTED] habe weiter erklärt, daß eine Lieferung im Wert von 200.000.- DM an die Firma Br. [REDACTED] bevorstehe. Zwar habe der Bericht ihres Sachbearbeiters E. [REDACTED] vom 27. Dezember 1955 eine bedenkliche Lage der beiden Firmen erkennen lassen. Doch sei E. [REDACTED] bereits in einer Aktennotiz vom 2. Januar 1956 von seiner vorangegangenen pessimistischen Darstellung abgewichen. In der Sitzung vom 4. Januar 1956 habe er die Lage so dargestellt, daß sich die Geweka und die M. [REDACTED] in einer allerdings schweren, aber nur vorübergehenden Zahlungskrise befänden, die bei Durchführung des von ihm entworfenen Finanzplans bis Ende März 1956 behoben werden könne. Der Sachbearbeiter Dr. F. [REDACTED] vom Büro der Wirtschaftsprüfer St. [REDACTED] und H. [REDACTED], der mit der Überprüfung der M. [REDACTED] befaßt gewesen sei, habe bei der Besprechung die Erfolgsaussichten der Firma günstig beurteilt. Nach der Darstellung von E. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED] sei mit einem monatlichen Umsatz beider Firmen von je 300.000 DM zu rechnen, beide Firmen auch auf längere Zeit mit Aufträgen versehen gewesen. Die Beklagte habe infolgedessen davon ausgehen können, daß es sich tatsächlich nur um eine vorübergehende, in wenigen Wochen überwindbare Zahlungsschwierigkeit handele. Die Sicherheiten für die Kredite hätten sich nach den mit den beiden Firmen geschlossenen Verträgen stets etwa in der Höhe der

genehmigten Kredite gehalten; zusätzliche Sicherheiten habe sie sich seit Dezember 1955 nicht geben lassen, ausgenommen die Grundsuld von 200.000 DM, die aber bei der Zwangsvollstreckung in voller Höhe ausgefallen sei. Sie habe selbst einen Konkursausfall von über 400.000 DM erlitten.

Das Landgericht hat dem Feststellungsbegehren der Klägerin insoweit stattgegeben, als sich die Konkursquote der Klägerin bei der M. erhöhen würde, wenn die aus dem Vermögen der M. über die G. an die Beklagte sicherheitsübereigneten Waren in die Konkursmasse gefallen wären. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Klage auf die Berufung der Beklagten in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Ansprüche der Klägerin nicht für begründet gehalten. Es ist der Ansicht, die

Voraussetzungen des § 826 BGB für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten seien nicht gegeben; daß die Beklagte der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich, sei es auch nur bedingt vorsätzlich, Schaden zugefügt habe, lasse sich nicht feststellen.

Das Berufungsgericht hat mit sachverständiger Hilfe untersucht, wie sich die wirtschaftliche Lage der G. [REDACTED] und der M. [REDACTED] sowie das Kreditengagement der Beklagten zu diesen Firmen entwickelt haben. Es hat festgestellt, daß beide Firmen schon Mitte Dezember 1955 zusammengebrochen wären, wenn die Beklagte der G. [REDACTED] zu Beginn des Monats nicht die Überziehung des in diesem Jahre ungedeckt gebliebenen Kontokorrentkredits von 600.000 DM um 230.000 DM gestattet hätte, daß die Beklagte dies damals aber mit Sicherheit nicht erkannt hat. Erst durch den Bericht ihres Kredit-sachbearbeiters E. [REDACTED] vom 27. Dezember 1955 hat die Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts erfahren, wie schlecht die Firmen standen. In Würdigung seines weiteren Berichts vom 2. Januar 1956 und des Ergebnisses der Besprechung vom 4. Januar 1956, bei denen sich Dr. F. [REDACTED] vom Wirtschaftsprüferbüro St. [REDACTED] und H. [REDACTED] über die Lage der Mika für die Zukunft absolut positiv geäußert und E. [REDACTED] seiner Überzeugung Ausdruck gegeben habe, daß die Schwierigkeiten der beiden Betriebe nach dem von ihm aufgestellten Zahlungsplan bis Ende März 1956 überwunden sein würden, ist das Berufungsgericht jedoch zu der Auffassung gelangt, die Beklagte habe davon

ausgehen können, daß es sich um eine zwar schwere, aber vorübergehende Zahlungskrise handele, die nach Ablauf von 3 Monaten behoben sein werde und einer nachfolgenden Gesundung beider Betriebe Raum gebe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat dann aber der Bericht der Wirtschaftsprüfer St. [REDACTED] und H. [REDACTED] vom 14. Januar 1956 Klarheit darüber gebracht, daß beide Betriebe nicht mehr lebensfähig waren. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß die Beklagte dies auf Grund des Berichtes spätestens am 20. Januar 1956 erkannt hat und daß es ihr von nun an klar gewesen ist, daß es weitgehend von ihrem Verhalten als Großgläubigerin abhing, ob dritte Gläubiger, also auch die Klägerin, zu Schaden kamen.

Von der Grundlage dieser Feststellung aus hat das Berufungsgericht für die Zeit vor dem 20. Januar 1956 ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten verneint. Aber auch in dem weiteren Verhalten der Beklagten, so meint das Berufungsgericht, liege kein Verstoß gegen die guten Sitten, da die Beklagte nicht trotz erkannter Möglichkeit einer Schädigung dritter Gläubiger positiv handelnd weitere Kredite gewährt, sondern sich darauf beschränkt habe, bis zum April 1956 zuzuwarten. Hierin könnte ein Sittenverstoß allenfalls dann gesehen werden, wenn die Beklagte den Zusammenbruch der G. [REDACTED] und der M. [REDACTED] nur deshalb aufgehalten hätte, um sich in der Zwischenzeit zum Nachteil der übrigen Gläubiger für ihre Forderungen zu befriedigen oder sich zusätzliche Sicherheiten zu verschaffen. Beides sei jedoch nicht der Fall gewesen.

II.

Diese Beurteilung ist nicht in allen Teilen frei von rechtlichen Bedenken.

1. Den Angriffen der Revision hält sie freilich stand, soweit sie sich auf die Zeit vor dem 20. Januar 1956 bezieht.

a) Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß die Überlegungen, die das Berufungsgericht dazu geführt haben, bei der Beklagten zur Zeit der zugelassenen Kreditüberschreitung im Dezember 1955 die Erkenntnis der Gefahr eines Zusammenbruchs der beiden Firmen zu verneinen, gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze verstießen. Wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, mag es vom Standpunkt einer sorgfältigen banküblichen Kredithandhabung aus zwar leichtfertig gewesen sein, daß die Beklagte der G. die Überziehung des Kredits um 230.000 DM gestattete, ohne sich entsprechende Sicherheiten auszubedingen; das Berufungsgericht mußte hieraus aber nicht den Schluß ziehen, daß die Beklagte davon überzeugt gewesen sei, Sicherheiten könnten wegen Leistungsunfähigkeit der Firma sowieso schon nicht mehr bestellt werden. Im Gegenteil konnte es das Berufungsgericht sehr wohl für gewiß halten, daß die Beklagte die ungesicherte Kreditüberziehung nicht zugelassen hätte, wenn sie auch nur an die Gefahr einer echten Zahlungsnot mit drohender Zahlungsunfähigkeit gedacht hätte. Bei dieser Würdigung befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Frowein.

b) Gewährt eine Bank einem konkursreifen Unternehmen zum Zwecke der Sanierung einen Kredit gegen Sicherheitsleistung, so kann das nach der von der Revision angezogenen Entscheidung BGHZ 10, 228, 233 in Anbetracht der Gefahr, daß Dritte zu ihrem Schaden über die Kreditwürdigkeit des Unternehmens getäuscht werden, sittenwidrig sein, wenn sich die Bank nicht zuvor auf Grund einer sachkundigen und sorgfältigen Prüfung der Lage des Schuldners überzeugt hat, das Sanierungsvorhaben werde Erfolg haben und eine Schädigung Dritter letztlich nicht eintreten. Als die Beklagte die Kreditausweitung im Dezember 1955 zuließ, hat sie aber nicht gewußt, daß die G. und M. ohne diese erweiterte Kreditgewährung zusammengebrochen wären. Sie hat der G. den Kredit nicht zum Zwecke einer Sanierung aus konkursreifer Situation eingeräumt, sondern um ihr über Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, in die sie die Firma bei dem Tode ihres Geschäftsführers Sch. versetzt sah und die sie bei dem guten Auftragsbestand und der Vertrauenswürdigkeit sowohl der G. als auch der M. angesichts des Ergebnisses der noch am 5. September und 26. November 1955 vorgenommenen Überprüfungen für vorübergehend gehalten hat.

c) Ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten liegt auch nicht darin, daß sie sich zu ihrer Sicherheit hernach von der G. Waren hat übereignen lassen, die von der M. sicherungshalber auf die G. übertragen worden waren, und daß sie sich im Rahmen der schon früher vereinbarten Kreditsicherungen aus den wechselnden Beständen der beiden Firmen jeweils andere Waren und Forderungen hat übertragen lassen. Es verstößt in aller Regel nicht gegen die guten Sitten, wenn sich ein Gläubiger von seinem Schuldner für einen Kredit, den er ihm gewährt hat, nachträglich Sicherheiten bestellen läßt. Festgestelltermaßen

ist es keine übermäßige Sicherung gewesen, die die Beklagte auf jene Weise erhalten hat. Die Grundschild, die ihr später noch bestellt worden ist, war wertlos. Die Beklagte hat vor allem, wie das Berufungsgericht ihr geglaubt hat, noch bis zum 19. Januar 1956 nicht die wirkliche Lage der beiden Firmen erkannt, vielmehr angenommen, daß nur eine vorübergehende Zahlungskrise vorliege, die in kurzem behoben sein und zu einer Gesundung der Firmen führen werde, wenn deren Geschäfte vorerst nach den Vorschlägen ihres Kreditsachbearbeiters E. fortgeführt würden und sie selbst mittlerweile still halte. Die Beklagte hat nach der Überzeugung des Berufungsgerichts dieser Auffassung auch sein dürfen. Daß sie sich einer besseren Einsicht grob fahrlässig (= gewissenlos) verschlossen hätte oder es auch nur an einer hinreichend sachkundigen und sorgfältigen Prüfung hätte fehlen lassen, scheidet nach dem Zusammenhang der Urteilsausführungen des Berufungsgerichts aus. Die Beklagte hat sich durch E., den sie in die Betriebe der beiden Firmen entsandt hatte, wie auch durch Dr. F. über die Lage und die geschäftlichen Aussichten der beiden Firmen eingehend sachkundig unterrichten lassen.

d) Schließlich erscheint das Verhalten der Beklagten in der Zeit vor dem 20. Januar 1956 auch nicht aus dem Grunde sittlich anstößig, daß sie ihren Kreditsachbearbeiter E. in den Betrieb der beiden Firmen entsandte und ihn mit Einverständnis der Firmeninhaber die Geschäfte führen ließ. Abgesehen davon, daß die beiden Firmen nach dem Tode ihres bisherigen Geschäftsführers Scheuerle einer neuen Führung durch einen erfahrenen Wirtschaftsfachmann bedurften, mußte der Beklagten

wie auch den Firmeninhabern selbst daran gelegen sein, daß der Kredit, den die Beklagte gewährt hatte, nicht verwirtschaftet, sondern dazu verwendet wurde, die Firmen über die aufgetretenen Schwierigkeiten hinwegzubringen. Insofern hatte die Beklagte ein nicht unberechtigtes Interesse, auf die Führung der Geschäfte Einfluß zu nehmen. Nach der Behauptung der Klägerin ist E. [REDACTED] allerdings von der Beklagten angewiesen worden, in erster Linie dafür zu sorgen, daß sie für ihre Forderungen gesichert und befriedigt werde. Wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, hat sich E. [REDACTED] hierdurch aber nicht etwa dazu bestimmen lassen, bei seiner Geschäftsführung die Interessen der von ihm vertretenen Firmen hinter die der Beklagten zurückzusetzen. Das läßt auch das Schreiben der Beklagten an die G. [REDACTED] vom 29. Februar 1956 (Bd. I Bl. 295) erkennen, in dem die Beklagte ihm vorhält, ob sich nicht gewisse Zahlungen wie z.B. bei den Steuern hinausschieben ließen, damit eine Erleichterung bei der Bank eintrete.

2.) Ein anderes Bild ergibt sich jedoch für die Zeit ab 20. Januar 1956. Die Beklagte hat nun gewußt, daß die G. [REDACTED] und die M. [REDACTED] nicht mehr lebensfähig waren. Infolgedessen konnte sie nicht mehr des Glaubens sein, daß die Firmen nur in eine überwindbare Zahlungskrise geraten seien. Nach dem Sinn der Feststellungen des Berufungsgerichts ist es der Beklagten vielmehr klar geworden, daß die beiden Firmen konkursreif waren und der Konkurs - auf die Gefahr einer Schädigung anderer Geschäftspartner der beiden Firmen - allenfalls noch hinausgeschoben, nicht aber vermieden werden konnte. In die Hand der Beklagten war es

gegeben, wielange der Existenzkampf noch hinausgezögert wurde.

Wenn das Berufungsgericht meint, daß auch für die Folgezeit das Verhalten der Beklagten nach § 826 BGB makelfrei gewesen sei, so geht diese Würdigung an wesentlichen Umständen vorbei.

a) Allerdings wird es dem Gläubiger eines Schuldners, von dem er weiß, daß er konkursreif ist, regelmäßig nicht schon als Verstoß gegen die guten Sitten angerechnet werden können, wenn er nur abwartend still hält und nicht durch Geltendmachung seiner Forderung die Eröffnung des Konkursverfahrens herbeiführt.

b) Im vorliegenden Falle nahm die Beklagte aber eine Gläubigerstellung ein, die in besonderer Weise dadurch gekennzeichnet war, daß sie ihren Kreditsachbearbeiter E. in die Leitung der beiden Schuldnerfirmen entsandt hatte und unter Weitergewährung der eingeräumten Kredite die beiden Unternehmen durch ihn weiterbetreiben ließ. Waren hiergegen auch keine durchgreifenden Bedenken zu erheben, solange die Beklagte annehmen konnte, daß die beiden Firmen nur in eine überwindbare Zahlungskrise geraten seien und es E. gelingen werde, sie über die eingetretenen Schwierigkeiten hinwegzubringen, so ergab sich jedoch eine völlig gewandelte Sachlage, als die Beklagte am 20. Januar 1956 erkannte, daß die beiden Firmen nicht mehr lebensfähig waren, also auch durch E. nicht mehr gerettet werden konnten. Die Beklagte hatte dadurch, daß sie die geschäftliche Leitung der von der Weitergewährung

ihrer Kredite abhängigen beiden Firmen auf ihren Kredit-sachbearbeiter E. hatte übertragen lassen, Maßnahmen getroffen, die sie praktisch zur Herrin der beiden Firmen machten und deren Schicksal in ihre Hand gaben. Ohne die Einsetzung des Angestellten der Beklagten in Verbindung mit der Weitergewährung der Kredite wären die beiden Firmen damals zusammengebrochen. Für die Fortführung ihrer Betriebe und ihre Weiterexistenz war die Beklagte bestimmend. Bei seiner Geschäftsführung im einzelnen mag sich E. zwar trotz der engen Verbindung, die er festgestelltermaßen mit der Beklagten hielt, davon freigehalten haben, nur um die finanziellen Interessen der Beklagten besorgt zu sein; das ist aber nicht von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend ist, daß die Beklagte ihren Angestellten in die Leitung der Unternehmen abgeordnet hatte und daß dieser die Betriebe führte, weil die Beklagte es wünschte. Allerdings hatte sich die Beklagte von E. formell getrennt; doch war vorgesehen, daß er bei ihr sollte wieder eintreten können, wenn seine Tätigkeit bei den beiden Firmen beendet sei. Für eine Tätigkeit, die darauf abzielte, die beiden Firmen über vermeintlich vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten hinwegzuführen, war aber kein Raum mehr, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Firmen in Wahrheit nicht mehr lebensfähig waren und ihr Zusammenbruch auch von E. durch eine Fortführung der Betriebe nach seinen Plänen nicht verhindert werden konnte. Als die Beklagte dies am 20. Januar 1956 erkannte, wäre daher die Zeit gekommen gewesen, daß sie E. zurückrief. Indem sie durch E. die Firmenunternehmen weiterbetreiben ließ und ihnen die bisher gewährten, für eine etwaige Sanierung ganz unzulänglichen Kredite weiter zur Verfügung stellte, bewirkte sie es, daß die Firmen

trotz ihrer Existenzunfähigkeit weiter wirtschaftend existent blieben.

Inwiefern eine weitere Tätigkeit von E. [REDACTED] für die beiden Firmen noch hätte von Nutzen sein können, ist nicht ersichtlich. Einen Vorteil konnte sich von ihr allenfalls noch die Beklagte selbst erhoffen, dahin nämlich, daß es E. [REDACTED] gelingen möchte, bis zu dem unvermeidlichen Zusammenbruch die in Anspruch genommenen Kredite noch etwas abzutragen oder ihr weiter zu sichern. Die Annahme liegt nahe, daß die Beklagte die Geschäfte der beiden Firmen trotz der erkannten Konkursreife durch E. [REDACTED] als ihren Mittelsmann in Verfolgung dieses Interesses hat weiter betreiben lassen.

c) Es liegt auf der Hand, daß Geschäftspartner der G. [REDACTED] und der M. [REDACTED] Gefahr liefen, geschädigt zu werden, wenn durch solche Fortführung der Geschäfte die konkursreife Lage der beiden Firmen verdeckt und ihr unvermeidlicher Zusammenbruch hinausgeschoben wurde.

Das gilt einmal mit Bezug auf Geschäftspartner, die durch Lieferungen oder Leistungen in der Zwischenzeit neue Forderungen gegen die Firmen erwarben. Zu ihnen gehört die Klägerin mit der unstreitigen Warenlieferung an die Geweka vom 27. März 1956 zum Rechnungsbetrage von 1 386.- DM.

Es kann zum anderen auch für Gläubiger älterer Forderungen gelten. Warenlieferanten behalten sich oft das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu ihrer Bezahlung vor. Das hatte nach ihrer Behauptung auch die Klägerin bei ihren Wolllieferungen an die G. [REDACTED] und M. [REDACTED]

entsprechend den im Wollhandel herrschenden Gepflogenheiten getan. Bei ausbleibender Kaufpreiszahlung Grundstoffe zurückzuholen, die an einen industriellen Fertigungsbetrieb für Zwecke der Weiterverarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse geliefert worden sind, wird dem Lieferanten aber vielfach nicht mehr möglich sein, wenn das belieferte Unternehmen trotz eingetretener Konkursreife seinen Betrieb fortsetzt. Eben dies ist nach der Behauptung der Klägerin zu ihrem Nachteil geschehen. Wie sie vorgetragen hat, sind nach dem Ergebnis einer auf den 5. Januar 1956 abgestellten Nachprüfung an diesem Tage bei der G. [REDACTED] die Waren aus der Lieferung vom 7. Dezember 1955 im Werte von 4 018,89 DM noch voll vorhanden gewesen, bei der M. [REDACTED] gleichfalls noch Waren im Werte von insgesamt 52 869,91 DM aus den Lieferungen vom 22. Oktober bis 20. Dezember 1955. Dazu ist in der Zeit bis zum 20. Januar 1956 noch eine Lieferung vom 12. Januar 1956 an die G. [REDACTED] zum Werte von 4 419,15 DM getreten. Daß alle diese Waren in der Zeit bis zum 20. Januar 1956 verarbeitet und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse vor-
trieben worden seien, erscheint ausgeschlossen. Wie die Klägerin unwidersprochen vorgetragen hat, vergingen mit solchen Produktions- und Veräußerungsvorgängen nach den Verhältnissen der beiden Empfangsbetriebe etwa 3-4 Monate (Schriftsatz vom 24. Oktober 1960 S. 11). Für das Revisionsverfahren ist demnach davon auszugehen, daß die vorbezeichneten Waren mindestens zu einem Teil für die Klägerin auch dann noch greifbar geblieben wären, wenn die Beklagte nach der Erkenntnis der Konkursreife am 20. Januar 1956 sogleich die Hand von den beiden Firmen abgezogen und hierdurch die Stillegung der Betriebe herbeigeführt hätte.

d) Allerdings hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Kreditengagement der Beklagten bei der G. [REDACTED] und der M. [REDACTED] in der Zeit vom 20. Januar 1956 bis Mitte April 1956, auf das Ganze gesehen, nicht wesentlich erleichtert. Das Kontokorrentkonto der G. [REDACTED] hatte sich vom 31. Januar 1956 bis zum 29. Februar 1956 zwar von 830.852,89 DM auf 818.619,91 DM vermindert, dann aber bis zum 17. April 1956 wieder auf 827.830,67 DM erhöht. Bei der M. [REDACTED] war der laufende Kredit in der gleichen Zeit von 44.576,13 DM auf 48.804,41 DM und das Darlehenskonto von 508.125,- DM auf 516.555,55 DM angestiegen. Daß der neben dem Kontokorrentkredit gewährte Wechselkredit der G. [REDACTED] vom 31. Dezember 1955 bis zum 17. April 1956 von 594.857,13 DM auf 468.269,08 DM zurückgegangen ist, beruhte zum größten Teil darauf, daß die Beklagte Wechsel, die sie als Gefälligkeitsakzept anderer Firmen erkannt hatte, nicht mehr diskontierte. Die Sicherungsübereignungen an Waren haben sich vom 20. Januar 1956 bis zum 31. März 1956 von 616.970,17 DM nur auf 621.308,81 DM erhöht, sie hielten sich im Rahmen der schon vor 1956 getroffenen Vereinbarungen. Die Sicherungs- zession von Kundenforderungen vermehrte sich in der Zeit vom 31. Dezember 1955 bis zum 31. März 1956 bei der G. [REDACTED] von 211.322,49 DM auf 226.588,64 DM und bei der M. [REDACTED] von 181.546,92 DM auf 216.403,16 DM; dabei waren nach früher getroffener Vereinbarung die G. [REDACTED] und die M. [REDACTED] verpflichtet, Kundenforderungen in Höhe von 500.000 DM bzw. 200.000 DM abzutreten. Die Grundschild von 200.000 DM, die für die Beklagte noch im März 1956 eingetragen wurde, ist ausgefallen.

Ob und inwieweit die Beklagte einen Nutzen daraus gezogen hat, daß durch ihr Verhalten der Zusammenbruch der nicht mehr lebensfähigen Firmen noch eine Weile hinausgeschoben wurde, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung. Allerdings hat die Kredithingabe an ein konkursreifes Unternehmen wegen des Schadens, den andere Gläubiger dadurch erleiden, daß infolge der Verzögerung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens nur eine geringere Konkursquote zur Verteilung gelangt, eine Schadenshaftung des Kreditgebers nach § 826 BGB im allgemeinen nur dann zur Folge, wenn der Kreditgeber sich gleichzeitig Vorteile vor denjenigen verschafft hat, die infolge der Kredithingabe auf die Wirtschaftskraft des Unternehmens vertrauten (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 4. Juli 1961 - VI ZR 84/60 - WM 1961, 1103). Im vorliegenden Fall geht es aber um etwas anderes. Die Klägerin begründet ihren Schadensersatzanspruch nicht oder doch zumindest nicht in ausreichend substantiierten Darlegungen damit, daß ohne die Konkursverschleppung eine größere Konkursmasse vorhanden gewesen wäre und sie infolgedessen auf ihre Konkursforderungen eine entsprechend größere Ausschüttung erhalten hätte. Bei einem Schadensersatzverlangen unter diesem Blickwinkel hätte die Klägerin nicht daran vorbeigehen können, daß der Konkursverwalter Leistungen der beiden gemeinschuldnerischen Firmen an die Beklagte angefochten hat. Die Klägerin macht die Beklagte vielmehr dafür schadensersatzpflichtig, daß sie durch die um eigener Vorteile willen bewirkte Hinausschiebung des Konkurses der erkanntermaßen konkursreifen Firmen im Bewußtsein der für andere Gläubiger hierdurch entstehenden Gefahren es zum Schaden der Klägerin noch zu deren weiteren Warenlieferungen und zur Vereitelung ihres Eigentumsvorbehalts an bereits gelieferten Waren hat kommen lassen

(vgl. Schriftsatz vom 3. März 1961 S. 10; Berufungsbe-
gründung der Klägerin vom 3. Oktober 1961 S. 28 ff). Es
kann nicht zweifelhaft sein, daß ein solches Verhalten
mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden
Kaufleute der hier beteiligten Kreise nicht wohl ver-
einbar ist (vgl. RGZ 136, 247, 253; BGH Urteil vom 20.
Dezember 1957 - VI ZR 188/56 - WM 1958, 249, 250; vom
13. April 1959 - II ZR 17/58 - WM 1959, 1032; vom 22.
Januar 1962 - III ZR 198/60 - WM 1962, 527, 529; vom 15.
Juni 1962 - VI ZR 268/61 - WM 1962, 962, 965; BGB RGRK
11. Aufl. § 826 Anm. 35).

3. Das Berufungsgericht hat dies verkannt. Bei Prüfung
der Frage, ob die Beklagte der Klägerin in einer gegen die
guten Sitten verstößenden Weise Schaden zugefügt hat,
ist es bei einer Betrachtungsweise stehen geblieben, die
nicht zum Kern des Klagebegehrens vorgedrungen ist und
wesentliches Vorbringen der Klägerin außer Acht ge-
lassen hat. Mit der Begründung, die das Berufungsgericht
gegeben hat, läßt sich die Verneinung einer sittenwidrigen
Schadenszufügung nicht aufrecht erhalten.

4. Das Berufungsurteil kann hiernach nicht bestehen
bleiben.

Der erkennende Senat ist nicht schon in der Lage, in der
Sache selbst abschließend zu entscheiden, zumal das Be-
rufungsgericht ungeprüft gelassen hat und von seinem Stand-
punkt aus auch nicht darauf einzugehen brauchte, ob auf
Seiten der Beklagten die subjektiven Haftungsvoraussetzungen
des § 826 BGB, vorsätzliche oder zumindest bedingt vorsätz-
liche Schadenszufügung, erfüllt sind. Wegen der Notwen-
digkeit weiterer tatrichterlicher Erörterungen und

Feststellungen muß die Sache daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner